

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Lebensbereiche

Schule und Ausbildung

Diskriminierung beim Zugang zur Bildung (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d234.html>)

Diskriminierung beim Zugang zur Bildung

Beispiel: Eine Kindergartenlehrerin findet, dass ein türkischer Junge «muslimisches Machogehabe» an den Tag lege und sie ihn deshalb nicht für die ordentliche Regelschule empfehlen könne, obwohl das Kind normal intelligent sei. Es stellt sich im Nachhinein heraus, dass sich die Lehrerin wiederholt abfällig über Muslime geäussert hat. Die Sonderklassenlehrerin bestätigt, dass sie keinerlei abweichendes soziales Verhalten am Kind beobachtet habe.

Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende haben Anspruch auf einen diskriminierungsfreien Zugang zur Bildung (Art. 8 Abs. 2 BV). Die Kantone sorgen für einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht, der allen Kindern offensteht (Art. 19 BV in Verbindung mit Art. 62 BV), und für den Mittelschulunterricht. Das Recht auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht gilt auch für Kinder ohne Aufenthaltsrecht. Für die Berufsbildung und die Hochschulen ist der Bund zuständig (Art. 63 f. BV). Auf kantonaler Ebene gilt das jeweilige kantonale Hochschulrecht.

Im Bereich der privaten Aus- und Weiterbildung geht der Schutz weniger weit. So dürfen etwa religiös geprägte Privatschulen die Aufnahme an das Kriterium der Religion knüpfen. Eine Ablehnung einzig oder überwiegend aus Gründen der «Rasse» oder Ethnie stellt jedoch eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung (Art. 28 ZGB) und unter Umständen auch eine rassendiskriminierende Leistungsverweigerung (Art. 261bis Abs. 5 StGB) dar.

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Spezialisierte Beratungsstellen.

Vorgehen und Rechtsweg

Vorgehen und Rechtsweg bei einer öffentlichen Schule

Vorgehen und Rechtsweg bei einer Privatschule